

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

73. Jahrgang

19. Dezember 2016

Nr. 58 / S.1

Inhaltsübersicht:

Seite:

252/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Veterinäramt - über die Tierseuchenverordnung vom 19.12.2016 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest	2 - 6
----------	--	-------

252/2016

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung

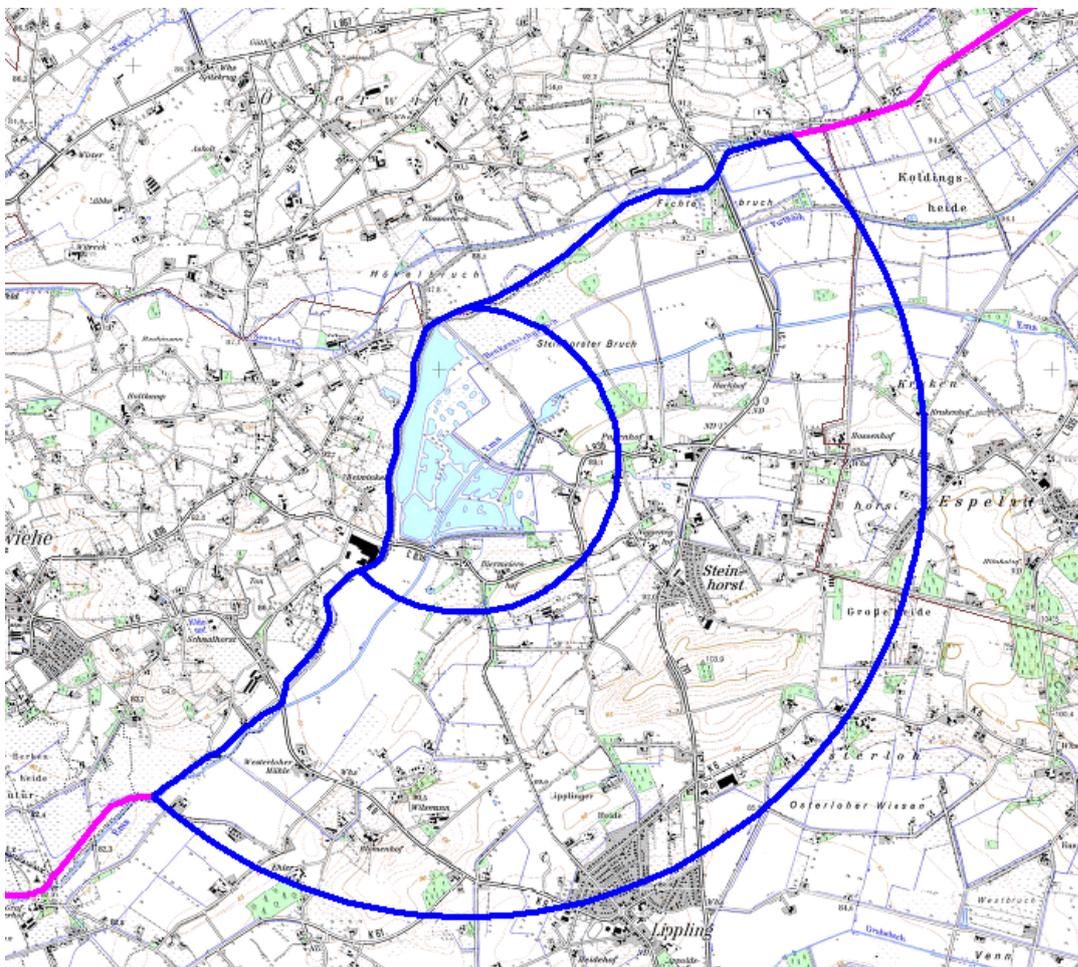
(Allgemeinverfügung)

zur Festlegung von Schutzmaßnahmen nach § 55 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
vom 19.12.2016

Auf dem Gebiet der Stadt Delbrück ist am 19.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren treffe ich aufgrund § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen:

1. Um den Auffindeort herum wird im Kreis Paderborn mit einem Radius von 1 km ein Sperrbezirk und mit einem Radius von 3 km ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirk (innerer Ring) und des Beobachtungsgebietes (äußerer Ring) sind in der folgenden Karte dargestellt:



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

19. Dezember 2016

Nr. 58 / S. 3

2. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung mit der Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Aldegrevestr. 16, 33102 Paderborn, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 55 – 59 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
- §§ 6 I Nr. 18 und 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Begründung:

Nach § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem Wildvogel um den Fundort mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest. Abweichend davon kann die zuständige Behörde nach § 55 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung aufgrund einer durchgeführten Risikobewertung um den Fundort mit einem Radius von mindestens 1 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km ein Beobachtungsgebiet festlegen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlich vorhandenen Haltungen von Tieren empfänglicher Arten, den ökologischen Gegebenheiten, von Überwachungsmöglichkeiten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes und des Beobachtungsgebietes zu Nr. 1 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 1 schnellstmöglich wirksam wird.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

19. Dezember 2016

Nr. 58 / S. 4

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach § 55 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werden- den Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitli- chen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefunde- ne Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämp- fungsmaßnahmen durch-geführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Hinweise:

Der Widerspruch ist schriftlich auf dem Postweg oder mündlich zur Niederschrift an die oben genann- te Adresse zu richten.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung und gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschie- bende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder anordnen.

Kreis Paderborn
als Kreisordnungsbehörde
Im Auftrag

gez.
Beninde

Hinweise

1. Für den Geltungsbereich des Sperrbezirkes nach gilt für die Dauer von 21 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung:
 - 1.1 in den Beständen mit Geflügel, das zu Erwerbszwecken gehalten wird, werden von mir
 - 1.1.1 regelmäßig klinische Untersuchungen durchgeführt
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) aa) Geflügelpest-Verordnung)
und
 - 1.1.2 soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung es erfordern, Proben zur virologischen Untersuchung entnommen,
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) bb) Geflügelpest-Verordnung)
 - 1.2 gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden;
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung)
Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden,
(§ 57 Geflügelpest-Verordnung)
 - 1.3 von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnenes
 - a) frisches Fleisch,
 - b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch, sowie
 - c) Fleischerzeugnisse und
 - d) Fleischzubereitungendürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden;
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)
Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden
(§ 58 Geflügelpest-Verordnung)
 - 1.4 tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden;
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung)
Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden,
(§ 58 Geflügelpest-Verordnung)
 - 1.5 jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feuchtgehalten werden,
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)
 - 1.6 gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung)
 - 1.7 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird,
(§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Geflügelpest-Verordnung)
 - 1.8 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
(§ 56 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung)

- 1.9 Jeder innerhalb des Sperrbezirkes gelegene Stall oder sonstige Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.
(§ 56 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung)
2. Nach Ablauf der unter Nummer 1 festgelegten Frist sind die unter Nummer 3.2 angeordneten Maßnahmen für das Beobachtungsgebiet zu befolgen.
(§ 56 Abs. 1 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung)
3. Für den Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes gilt:
- 3.1 Für die Dauer von 15 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
(§ 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)
- Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden.
(§ 60 Geflügelpest-Verordnung)
- 3.2 Für die Dauer von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung,
- 3.2.1 dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
(§ 56 Abs. 2 Nr. 2a Geflügelpest-Verordnung)
- 3.2.2 darf Federwild nur mit meiner Genehmigung oder auf meine Anordnung gejagt werden.
(§ 56 Abs. 2 Nr. 2b Geflügelpest-Verordnung)

Verstöße gegen diese Schutzmaßregeln stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 TierGesG in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.